

WBE.2026.222 / JL / we
(DVIRD.25.124)
Art. 161

Urteil vom 8. September 2026

Besetzung

Verwaltungsrichterin Schircks, Vorsitz
Verwaltungsrichterin Bärtschi
Verwaltungsrichter Clavadetscher
Gerichtsschreiberin Lang

Beschwerde-
führer

A. _____
vertreten durch lic. iur. Oliver Bulaty, Rechtsanwalt, Bahnhofstrasse 42,
5401 Baden

gegen

Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau, Postfach, 5001 Aarau

Departement Volkswirtschaft und Inneres, Frey-Herosé-Strasse 12,
5001 Aarau

Gegenstand

Beschwerdeverfahren betreffend Auflagen

Entscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres
vom 25. März 2026

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

1.

A._____ erwarb den Führerausweis der Kategorie B (Personenwagen) am tt.mm. 1980. Ihm gegenüber wurden gemäss den beigezogenen Akten bis anhin die folgenden Administrativmassnahmen ausgesprochen:

06.04.2006	Entzug 3 Monate (schwere Widerhandlung, Fahren in angetrunkenem Zustand [Blutalkoholkonzentration mind. 1.24 g/kg; Vorfall vom 18.02.2006]);
17.04.2008	Vorsorglicher Sicherungsentzug (Alkohol);
04.12.2008	Definitiver Sicherungsentzug auf unbestimmte Zeit und Sperrfrist 12 Monate (schwere Widerhandlung, Fahren in angetrunkenem Zustand [Blutalkoholkonzentration mind. 1.05 g/kg; Vorfall vom 24.01.2008]; nicht fahrgeeignet gemäss Gutachten vom 24.07.2008);
20.02.2009	Sofortige Wiedererteilung des Führerausweises unter Auflagen (Alkoholabstinenz);
30.12.2010	Definitiver Sicherungsentzug auf unbestimmte Zeit (Missachten von Auflagen);
15.06.2011	Sofortige Wiedererteilung des Führerausweises unter Auflagen (Alkoholabstinenz);
20.09.2013	Aufhebung von Auflagen;
04.08.2020	Entzug 3 Monate (schwere Widerhandlung, Fahren in angetrunkenem Zustand [Atemalkoholkonzentration 0.54 mg/l; Vorfall vom 24.05.2020]);
12.01.2024	Definitiver Sicherungsentzug auf unbestimmte Zeit ab 30.08.2022 [= Zeitpunkt der polizeilichen Abnahme des Führerausweises] und Sperrfrist 1 Monat (leichte Widerhandlung, mangelnde Aufmerksamkeit, Verursachen einer Kollision, Nichtgenügen der Meldepflicht bei entstandenem Sachschaden [Vorfall vom 29.08.2022]; leichte Widerhandlung, Fahren in angetrunkenem Zustand [Atemalkoholkonzentration 0.34 mg/l; Vorfall vom 30.08.2022]; nicht fahrgeeignet gemäss verkehrsmedizinischem Gutachten vom 18.07.2023).

2.

Am 22. Juli 2025 lag das verkehrsmedizinische Gutachten des B._____ (nachfolgend: Gutachten B._____) vor. Darin wurde die Fahreignung von A._____ unter der Auflage einer dreijährigen Alkohol- und Sedativa-/Hypnotikaabstinenz (Nachweis mittels Haaranalysen auf Ethylglucuronid [EtG], Benzodiazepine, Z-Substanzen und Diphenhydramin) sowie einer dreijährigen psychiatrischen Behandlung bejaht.

3.

Mit Verfügung vom 15. August 2025 erliess das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau (nachfolgend: Strassenverkehrsamt) gestützt auf Art. 17 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG;

SR 741.01) gegenüber A._____ die folgende Anordnung (Hervorhebung durch Fettdruck im Original):

1.

Der Führerausweis wird sofort wieder erteilt unter folgenden neuen **Auflagen**

- Einhaltung einer Alkoholabstinenz
- Nachweis der Alkoholabstinenz
 - mittels mindestens 6 Kopfhaaranalysen auf Ethylglucuronid verteilt auf 36 Monate [...]
 - [Kontrollstelle]
 - [Durchführung der Kontrollen gemäss Merkblatt]
- Einhaltung einer Abstinenz von Benzodiazepinen, benzodiazepinähnlichen Medikamenten und Diphenhydramin
- Nachweis der Abstinenz von Benzodiazepinen, benzodiazepinähnlichen Medikamenten und Diphenhydramin
 - mittels mindestens 6 Kopfhaaranalysen auf Benzodiazepine, benzodiazepinähnliche Medikamente und Diphenhydramin verteilt auf 36 Monate [...]
 - [Kontrollstelle]
 - [Durchführung der Kontrollen gemäss Merkblatt]
- [Eintragung der Auflagen im Führerausweis]
- Regelmässige psychiatrische Behandlung und Kontrolle bei Dr. med. C._____ mit Gesprächsabständen im Ermessen des behandelnden Arztes;
- Striktes Befolgen der ärztlichen Weisungen.

Die Aufhebung dieser Auflage erfolgt frühestens nach einem Jahr und nur auf ausdrücklichen ärztlichen Antrag.

[...]

3.

Der Betroffene ist verantwortlich dafür, dass die regelmässige psychiatrische Behandlung und Kontrolle ordnungsgemäss durchgeführt und dem Strassenverkehrsamt unaufgefordert alle sechs Monate ein Verlaufsbericht eingereicht wird. Den ersten Verlaufsbericht erwartet das Strassenverkehrsamt per 15.02.2026. Die Verlaufsberichte müssen sich insbesondere zur psychischen Stabilität, einer allfälligen Medikamenteneinnahme und der Compliance äussern.

4.–7.

[...]

4.

Am 26. August 2025 erkundigte sich der behandelnde Psychiater von A._____ beim Strassenverkehrsamt, was damit gemeint sei, dass "die Aufhebung der Auflage durch einen ärztlichen Antrag frühestens nach einem Jahr erfolgen könne".

5.

Nachdem das Strassenverkehrsamt aufgrund der Anfrage des behandelnden Psychiaters festgestellt hatte, dass im Gutachten B._____ eine Be-

handlungsaufgabe für drei Jahre mit Einreichen eines Verlaufsberichts alle 12 Monate empfohlen worden war, erliess es am 2. September 2025 die folgende Verfügung (Hervorhebungen durch Fettdruck im Original):

1.

Ziffer 1 und 3 der Verfügung vom 15.08.2025 werden wie folgt berichtigt:

Der Führerausweis wird rückwirkend per 15.08.2025 wieder erteilt unter folgenden neuen **Auflagen**

- Einhaltung einer Alkoholabstinenz
- Nachweis der Alkoholabstinenz
 - mittels mindestens 6 Kopphaaranalysen auf Ethylglucuronid verteilt auf 36 Monate [...]
 - [Kontrollstelle]
 - [Durchführung der Kontrollen gemäss Merkblatt]
- Einhaltung einer Abstinenz von Benzodiazepinen, benzodiazepinähnlichen Medikamenten und Diphenhydramin
- Nachweis der Abstinenz von Benzodiazepinen, benzodiazepinähnlichen Medikamenten und Diphenhydramin
 - mittels mindestens 6 Kopphaaranalysen auf Benzodiazepine, benzodiazepinähnliche Medikamente und Diphenhydramin verteilt auf 36 Monate [...]
 - [Kontrollstelle]
 - [Durchführung der Kontrollen gemäss Merkblatt]
- [Eintragung der Auflagen im Führerausweis]
- Regelmässige psychiatrische Behandlung und Kontrolle bei Dr. med. C._____ mit Gesprächsabständen im Ermessen des behandelnden Arztes;
- Striktes Befolgen der ärztlichen Weisungen.

Die Aufhebung dieser Auflage erfolgt frühestens **nach drei Jahren** und nur auf ausdrücklichen ärztlichen Antrag.

Der Betroffene ist verantwortlich dafür, dass die regelmässige psychiatrische Behandlung und Kontrolle ordnungsgemäss durchgeführt und dem Strassenverkehrsamt unaufgefordert **alle zwölf Monate** ein Verlaufsbericht eingereicht wird. Den ersten Verlaufsbericht erwartet das Strassenverkehrsamt **per 15.08.2026**. Die Verlaufsberichte müssen sich insbesondere zur psychischen Stabilität, einer allfälligen Medikamenteneinnahme und der Compliance äussern.

2.

[...]

B.

1.

Gegen die Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 2. September 2025 erhob A._____ am 25. September 2025 Beschwerde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres (nachfolgend: DVI) und stellte sinngemäss den Antrag, die genannte Verfügung sei aufzuheben, wobei die Verfügung vom 15. August 2025 aufrechtzuerhalten sei.

2.

Mit Entscheid vom 25. März 2026 wies das DVI die Beschwerde vom 25. September 2025 kostenfällig ab.

C.

1.

Mit Eingabe vom 29. Mai 2026 liess A. _____ gegen den ihm am 2. Mai 2026 zugestellten, vollständig begründeten Entscheid des DVI Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen und folgende Anträge stellen:

1.

Der angefochtene Entscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Generalsekretariat, vom 25. März 2026 bzw. die Verfügung des Strassenverkehrsamts des Kantons Aargau vom 2. September 2025 seien aufzuheben in Bezug auf die Auflagen gemäss Ziff. 1 Abs. 2 al. 2 und 4.

2.

Eventualiter sei die angefochtene Verfügung in Aufhebung des angefochtenen Entscheids aufzuheben und die Sache an das Strassenverkehrsamt zur ergänzenden Abklärung zurückzuweisen.

3.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Staatskasse.

2.

Am 1. Juli 2026 überwies das DVI aufforderungsgemäss die Akten und beantragte unter Verweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

3.

Das Strassenverkehrsamt reichte mit Eingabe vom 1. Juli 2026 den angeforderten Auszug aus dem Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) zu den Administrativmassnahmen ein und verzichtete auf die Erstattung einer Beschwerdeantwort.

4.

Mit Eingabe vom 21. August 2026 liess der Beschwerdeführer einen Verlaufsbericht des behandelnden Psychiaters vom 12. August 2026 einreichen.

5.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall im Zirkularverfahren entschieden (vgl. § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]).

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Der angefochtene Entscheid des DVI ist verwaltungsintern letztinstanzlich (§ 50 Abs. 2 VRPG i.V.m. § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 lit. d der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats vom 10. April 2013 [Delegationsverordnung, DelV; SAR 153.113]). Das Verwaltungsgericht ist folglich zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

2.

Soweit der Beschwerdeführer mit der vorliegenden Beschwerde die Aufhebung der Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 2. September 2025 beantragt (siehe Antrag Ziffer 1), ist darauf nicht einzutreten. Eine selbständige Anfechtung des erstinstanzlichen Entscheids ist aufgrund des Devolutiveffekts ausgeschlossen (BGE 136 II 539, Erw. 1.2 m.w.H.).

3.

3.1.

Das Rechtsmittelverfahren ist durch den Streitgegenstand begrenzt, der seinerseits durch den angefochtenen Entscheid, das Anfechtungsobjekt, bestimmt wird. Nur was Gegenstand des ursprünglichen Verwaltungsverfahrens war, hätte sein sollen oder allenfalls im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren zusätzlich geregelt wurde, kann im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren Streitgegenstand sein. Der Verfügungsgegenstand ergibt sich aus der erstinstanzlichen Verfügung in Verbindung mit dem entsprechenden Gesuch, soweit sie auf ein solches hin erging. Als zweites Element sind die Parteibeghären heranzuziehen, die den Streitgegenstand auf Teile des jeweiligen Anfechtungsobjekts beschränken können (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2006, S. 225, Erw. I/2.1 m.w.H.; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2025.204 vom 9. Dezember 2025, Erw. I/3.1 m.w.H.). Im verwaltungsrechtlichen Rechtsmittelverfahren wird der Streitgegenstand somit gemäss der Dispositionsmaxime durch die Beschwerdeanträge der Parteien bestimmt. Die Verwaltungsjustizbehörde darf daher nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als die beschwerdeführende Partei in ihrem Rechtsbegehren verlangt hat (Urteil des Bundesgerichts 1C_699/2021 vom 10. Oktober 2022, Erw. 2.4 m.w.H.; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2023.23 vom 21. August 2023, Erw. I/3.1 m.w.H.). Der Streitgegenstand darf sich im Laufe des Rechtsmittelzugs nicht erweitern, sondern lediglich verengen und um nicht mehr streitige Punkte reduzieren (vgl.

AGVE 2010, S. 122, Erw. 6.3.1; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2025.204 vom 9. Dezember 2025, Erw. I/3.1 m.w.H.).

3.2.

Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens vor dem Strassenverkehrsamt, welches dem angefochtenen Entscheid voranging, war der mit Verfügung vom 2. September 2025 vorgenommene Widerruf der Ziffern 1 und 3 der Verfügung vom 15. August 2025. Konkret wurde dem Beschwerdeführer der Führerausweis unter folgenden Auflagen wiedererteilt: Einhaltung und Nachweis einer Alkoholabstinenz mittels mindestens sechs Kopfhhaaranalysen auf Ethylglucuronid verteilt auf 36 Monate, Einhaltung und Nachweis einer Abstinenz von Benzodiazepinen, benzodiazepinähnlichen Medikamenten und Diphenhydramin mittels mindestens sechs Kopfhhaaranalysen auf die genannten Substanzen verteilt auf 36 Monate sowie regelmässige psychiatrische Behandlung und Kontrolle. Zudem wurde festgehalten, dass die Aufhebung dieser Auflage frühestens nach einem Jahr und nur auf ärztlichen Antrag erfolge und in Bezug auf die regelmässige psychiatrische Behandlung und Kontrolle alle sechs Monate ein Verlaufsbericht einzureichen sei.

Vor der Vorinstanz stellte der Beschwerdeführer den sinngemässen Antrag, die Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 2. September 2025 sei aufzuheben, unter Aufrechterhaltung der ursprünglich erlassenen Verfügung vom 15. August 2025. Aus der Begründung der (Laien-)Beschwerde ans DVI vom 25. September 2025 (Akten DVI, act. 12 f.) ergibt sich, dass sich der Beschwerdeführer an der – im Vergleich zur Verfügung vom 15. August 2025 – vorgenommenen Abänderung, konkret an der Erhöhung der Dauer störte, nach deren Ablauf auf ärztlichen Antrag hin eine Aufhebung "dieser Auflage" erfolgen kann. Etwas anderes lässt sich der Eingabe jedenfalls nicht entnehmen. Streitgegenstand vor Vorinstanz bildete somit die Erhöhung der Dauer der Auflage von einem auf drei Jahre, zumal der Beschwerdeführer die übrigen Anordnungen, die bereits in der Verfügung vom 15. August 2025 enthalten und unverändert in die Verfügung vom 2. September 2025 übernommen worden waren, explizit gegen sich gelten liess. Die Vorinstanz beurteilte im angefochtenen Entscheid – abgesehen von der hier nicht mehr strittigen Frage der Zulässigkeit des Widerrufs der Ziffern 1 und 3 der Verfügung vom 15. August 2025 (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 3 f.) – ausschliesslich die Angemessenheit der dreijährigen Dauer der psychiatrischen Behandlungsaufgabe und in diesem Zusammenhang die Schlüssigkeit des Gutachtens B._____ (siehe angefochtener Entscheid, Erw. II/2.3 und 2.4). Eine Prüfung der beiden Abstinenzauflagen wurde dagegen nicht vorgenommen.

Soweit der Beschwerdeführer im Verfahren vor Verwaltungsgericht einzig den (Haupt-)Antrag stellt, die beiden Abstinenzauflagen seien aufzuheben (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, Antrag Ziffer 1 sowie S. 3 und 8), ist zu

klären, ob diese überhaupt vom Streitgegenstand erfasst werden. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass der Beschwerdeführer, indem er vor Verwaltungsgericht erstmals verlangt, die Abstinenzauflagen seien vollumfänglich aufzuheben, den Streitgegenstand unzulässigerweise erweitert, denn die Anordnung der Abstinenzauflagen an sich war nicht (mehr) Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens. Der Beschwerdeführer hatte sich dort ausdrücklich gegen die Erhöhung der Auflagendauer, nicht jedoch gegen die Auflagen an sich zur Wehr gesetzt. Namentlich verlangte er explizit, dass der Verfügung vom 15. August 2025, welche die beiden Abstinenzauflagen und die Auflage betreffend regelmässige psychiatrische Behandlung und Kontrolle bereits enthielt, "Rechtsgültigkeit zu gewähren" sei. Soweit nun die (vollständige) Aufhebung der Abstinenzauflagen beantragt und damit über den Streitgegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens hinausgegangen wird, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Wie erwähnt, war im vorinstanzlichen Verfahren die Erhöhung der Auflagendauer von einem auf drei Jahre Streitgegenstand. Das DVI prüfte dabei mit Blick auf die Beschwerde vom 25. September 2025, mit welcher der Beschwerdeführer die ursprüngliche Verfügung vom 15. August 2025 ausdrücklich akzeptierte, nur die Angemessenheit der Dauer der Behandlungsaufgabe; eine materielle Prüfung der Abstinenzauflagen fand dagegen nicht statt. Es ist weder dargetan noch ersichtlich, dass sich die Vorinstanz zu Unrecht nicht mit den Abstinenzauflagen und insbesondere deren Dauer auseinandergesetzt hätte. Die diesbezügliche Anordnung im Dispositiv der Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 2. September 2025 lautet wie folgt:

"Die Aufhebung dieser Auflage erfolgt frühestens nach drei Jahren und nur auf ausdrücklichen ärztlichen Antrag."

Zum einen ergibt sich aus dem Aufbau von Dispositiv-Ziffer 1 dieser Verfügung, der Platzierung der zitierten Anordnung direkt nach der Behandlungsaufgabe sowie den jeweils gewählten Formulierungen (Verwendung des Plurals zu Beginn von Ziffer 1 ["unter folgenden neuen Auflagen"], Verwendung des Singulars im zitierten Absatz ["Die Aufhebung dieser Auflage..."]), dass sich diese dreijährige (Mindest-)Dauer nur auf die regelmässige psychiatrische Behandlung und Kontrolle und damit nicht auf die Abstinenzauflagen bezieht. Zum anderen wird in der Begründung der Verfügung vom 2. September 2025 unter Bezugnahme auf die entsprechende Empfehlung im Gutachten B._____ klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die strittige Anordnung die regelmässige psychiatrische Behandlung betrifft. Zudem wird in der Begründung der Verfügung auch die Anfrage des behandelnden Psychiaters dahingehend beantwortet, dass der Entscheid, ob die Behandlung zur weiteren Stabilisierung des psychischen Zustands des Beschwerdeführers weitergeführt oder ob der Antrag auf Aufhebung der Auflage gestellt werden solle, nach Ablauf dieser drei

Jahre in der Verantwortung des behandelnden Arztes liege. Schliesslich kann sich der zitierte Absatz auch von der Sache her nicht auf die Abstinenzauflagen beziehen. Läge es tatsächlich in der Verantwortung des behandelnden Arztes, bereits nach einem Jahr den Antrag auf Aufhebung der Abstinenzauflagen stellen zu können, müsste er entsprechend auch über das Ergebnis der Haaranalysen informiert werden, ansonsten stünden ihm für seine Entscheidung nicht die nötigen Informationen zur Verfügung. Soweit ersichtlich werden die Ergebnisse der Abstinenzkontrollen jedoch direkt ans Strassenverkehrsamt und nicht an den behandelnden Psychiater übermittelt (vgl. Akten Strassenverkehrsamt, act. 340, 345, 375). Mithin könnte dieser gar nicht beurteilen, ob die Abstinenzauflagen eingehalten wurden oder nicht.

Nach dem Gesagten erhellt, dass der zitierte Absatz in der Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 2. September 2025 nur in Bezug auf die Auflage der regelmässigen psychiatrischen Behandlung und Kontrolle gilt. Nur mit diesem setzte sich der Beschwerdeführer vor der Vorinstanz ansatzweise und sinngemäss auseinander. Die übrigen Anordnungen stellte er dagegen nicht in Frage. Namentlich lässt sich der Beschwerde ans DVI vom 25. September 2025 nicht entnehmen, dass der Beschwerdeführer mit den Abstinenzauflagen oder deren Dauer nicht einverstanden gewesen wäre. Im Gegenteil anerkannte er ausdrücklich die Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 15. August 2025, die bezüglich der Abstinenzauflagen dieselbe Anordnung enthielt wie jene vom 2. September 2025. Somit hätte selbst eine (vollständige) Aufhebung der Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 2. September 2025 im vorinstanzlichen Verfahren nichts am Umstand geändert, dass der Beschwerdeführer während 36 Monaten – sprich während drei Jahren – die beiden Abstinenzauflagen einhalten muss, weil der Absatz betreffend den ärztlichen Antrag auf Aufhebung "dieser Auflage" so oder anders nur die angeordnete Behandlungsaufgabe, nicht jedoch die Abstinenzauflagen erfasst.

Die Abstinenzauflagen waren somit gar nicht (mehr) Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens, weshalb die Vorinstanz ihre Beurteilung zu Recht auf die Prüfung der Frage beschränkte, ob die Dauer einer dreijährigen Behandlungsaufgabe unter Berücksichtigung des Gutachtens B._____ angemessen ist. Streitgegenstand könnte hier daher nur die dreijährige Aufgabedauer in Bezug auf die regelmässige psychiatrische Behandlung und Kontrolle und die damit in Zusammenhang stehende Ausdehnung des Kontrollintervalls sein. Diese ficht der Beschwerdeführer jedoch explizit nicht an (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, Antrag Ziffer 1 sowie S. 8). Nachdem der (Haupt-)Antrag des Beschwerdeführers einzig auf die Abstinenzauflagen abzielt, ist insgesamt nicht auf die Beschwerde einzutreten.

Was den Eventualantrag des Beschwerdeführers angeht, wonach der angefochtene Entscheid und damit die Verfügung des Strassenverkehrsamts

aufzuheben und die Sache zur ergänzenden Abklärung an das Strassenverkehrsamt zurückzuweisen sei, so ist anzumerken, dass sich dieser nur auf die Abstinenzauflagen beziehen kann, da die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausdrücklich nicht gegen die Auflage der regelmässigen psychiatrischen Behandlung und Kontrolle gerichtet ist. Der Eventualantrag teilt somit das rechtliche Schicksal des Hauptantrags. Nachdem auf den Antrag betreffend Abstinenzauflagen nicht einzutreten ist und demnach eine materielle Beurteilung entfällt, ist entsprechend auch nicht auf den Eventualantrag einzutreten.

4.

Zusammenfassend liegen die Anträge des Beschwerdeführers ausserhalb des Streitgegenstands. Folglich ist auf seine Beschwerde nicht einzutreten.

II.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten zu tragen (§ 31 Abs. 2 VRPG). Eine Parteientschädigung ist nicht auszurichten (§ 32 Abs. 2 VRPG).

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 800.00, sind vom Beschwerdeführer zu bezahlen.

3.

Es werden keine Parteikosten ersetzt.

Zustellung an:

den Beschwerdeführer (Vertreter)

das Departement Volkswirtschaft und Inneres (inkl. Eingabe des Beschwerdeführers vom 21. August 2026 samt Beilage z.K.)

das Strassenverkehrsamt (inkl. Eingabe des Beschwerdeführers vom 21. August 2026 samt Beilage z.K.; Akten nach Rechtskraft)

das Bundesamt für Strassen (ASTRA)

Mitteilung an:

den Regierungsrat

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]).

Aarau, 8. September 2026

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

1. Kammer

Vorsitz:

Gerichtsschreiberin:

Schircks

Lang